

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) Haworth Schweiz AG

Stand: 01.05.2025

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand der AGB

Diese AGB regeln die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Haworth Schweiz AG, CHE-106.838.249, Badstrasse 5, 5737 Menziken. Es sei darauf hingewiesen, dass andere Gesellschaften des Haworth Konzerns eigene Geschäftsbedingungen anwenden, welche z.B. auf Bestellungen in einem von einer anderen Konzerngesellschaft betriebenen Online-Shop Anwendung finden.

1.2. Allgemeiner Geltungsbereich der AGB

Der Kunde anerkennt die vorliegenden AGB als inhärenten Bestandteil der Verträge mit der Haworth Schweiz AG, auf denen ihre Bestellungen basieren, sowie als inhärenten Bestandteil jeder einzelnen Bestellung. Sie gelten ausschliesslich und in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie gelten auch dann, wenn die Haworth Schweiz AG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vorgängig **schriftlich** vereinbart und durch die Haworth Schweiz AG **rechtsgültig unterzeichnet** wurden. Anderslautende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als gegenstandslos, selbst wenn die Haworth Schweiz AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Besonderer Geltungsbereich der AGB (Fachhandelspartner)

Erfolgt der Vertrieb der Produkte über Fachhandelspartner, gelten diese AGB zwischen Haworth Schweiz AG und dem entsprechenden Fachhandelspartner.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Preislisten und Produktinformationsangaben

Preislisten, Werbematerialien, Webseiten und andere allgemeine Produktinformationsangaben enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise und stellen keine rechtsverbindlichen Offerten dar. Auch mündliche (z.B. telefonische) Auskünfte sind unverbindlich.

2.2. Offerten

Individuell auf den Kunden ausgestellte Offerten sind verbindlich, wenn sie **schriftlich** erfolgen. Verlangt der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3. Gültigkeitsdauer von Offerten

Offerten sind ab Ausstellungsdatum **30 (dreissig) Tage lang gültig**, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben wurde.

2.4. Bestellung und Auftragsbestätigung

Durch die Bestellung erklärt der Kunde die Annahme der Offerte, und es kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Erfolgt die Bestellung ohne vorherige (oder in (teilweiser) Abweichung von der) Offerte, liegt der Vertragsabschluss in der Annahme der Bestellung durch die Haworth Schweiz AG, entweder durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung oder durch die Erbringung der Leistung. Erachtet der Kunde die Auftragsbestätigung als inhaltlich unrichtig oder wünscht er eine nachträgliche Änderung des Vertrages (kann zu Anpassung der Preise und Lieferfristen führen), so muss er dies der Haworth Schweiz AG innerhalb von 48 Stunden nach Vertragsabschluss mitteilen. Spätere Korrektur- bzw. Änderungswünsche bedürfen der Zustimmung der Haworth Schweiz AG und jegliche Kosten und Aufwendungen, die durch eine Auftragsänderung nach Ablauf der gegebenen Frist entstehen, hat der Kunde zu tragen.

2.5. Unterlagen und Muster

Die mit der Offerte abgegebenen Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Massangaben und Muster begründen keine Rechte des Kunden. Sie bleiben Eigentum der Haworth Schweiz AG oder der jeweils berechtigten Dritten. Sie sind unverbindlich und stellen Richtwerte dar. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen sie weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Im Falle von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der abgegebenen Unterlagen und Gegenstände ist der Kunde verpflichtet, die Haworth Schweiz AG unverzüglich zu informieren und den entstandenen Schaden zu ersetzen.

2.6. Offensichtliche Fehler

Offensichtliche Fehler in Preislisten und Offerten, wie Schreib-, Rechnungs- oder Summenfehler verpflichten nicht. Sollte der Kunde die korrigierte Offerte nicht akzeptieren, kommt kein Vertrag zustande. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall anteilig nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

3. Muster

3.1. Allgemeines

Muster werden nur ausnahmsweise und nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

3.2. Dauer

Muster werden für eine Dauer von maximal 4 (vier) Wochen zur Verfügung gestellt, es sei denn, es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Werden sie nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist retourniert, gelten sie automatisch als gekauft und werden fakturiert. Für die Retournierung gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5.5. hienach (Warenrücksendungen).

4. Lieferung

4.1. Umfang der Lieferung

Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen sind nur gültig, wenn sie durch die Haworth Schweiz AG schriftlich bestätigt wurden.

4.2. Liefergebiet und Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen ausschliesslich innerhalb der Schweiz. Die Haworth Schweiz AG trägt die Kosten und das Risiko für den Transport bis zur angegebenen Lieferadresse des Kunden (DDP CH-Lieferadresse, Incoterms 2020). Nutzen und Gefahr gehen nach Prüfung und Unterzeichnung des Lieferdokumentes an den Kunden über.

Ist der Kunde nicht anwesend und werden die Lieferdokumente nicht unterzeichnet, wird eine schriftliche Bestätigung des Kunden benötigt, um die Ware vor Ort zu lagern. Andernfalls behält sich Haworth Schweiz AG vor, die Ware wieder zurückzunehmen. Die Folgekosten sind vom Kunden zu tragen.

4.3. Lieferfristen

Die Lieferfrist wird mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung zu laufen bzw., sofern Vorauszahlung vereinbart ist, erst mit dem Eingang der Vorauszahlung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Versand erfolgt oder die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden versandt worden ist.

Ergeben sich Veränderungen des Liefertermins seitens Kunden, hat er dies der Haworth Schweiz AG unverzüglich mitzuteilen. Allfällige Kosten auf Grund der Verschiebung für Bereitstellung der Logistikkapazitäten und Lagerkosten können je nach Aufwand dem Kunden seitens der Haworth Schweiz AG in Rechnung gestellt werden. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Haworth Schweiz AG berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist die Haworth Schweiz AG berechtigt, für den ihr entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen Schadenersatz zu verlangen.

4.4. Ausserordentliche Verlängerung der Lieferfristen

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei Ereignissen, wenn:

- a) der Haworth Schweiz AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) Hindernisse auftreten, die die Haworth Schweiz AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise (aber nicht abschliessend) verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Ausschuss und/oder Naturereignisse;
- c) der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

4.5. Verzugsfolgen

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich und werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden **weder** zum Schadenersatz **noch** zum Rücktritt vom Vertrag. Sofern und soweit ausnahmsweise dennoch ein Anspruch auf Verzugschaden besteht, bleibt dieser in jedem Fall auf den Wert der betroffenen (Teil-)Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, indirekte Schäden, Ersatz von Konventionalstrafen, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

4.6. Teillieferungen

Haworth bemüht sich nach Möglichkeit und zum Schutz der Umwelt die Lieferung in möglichst wenigen einzelnen Lieferungen durchzuführen. Sollte es sich nicht verhindern lassen, so sind auch Teillieferungen möglich.

5. Abnahme der Waren

5.1. Entgegennahme durch den Kunden

Gelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Kunden entgegenzunehmen. Die Weigerung des Kunden, die Lieferung anzunehmen, bewirkt die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises unabhängig von der Übergabe der Produkte an den Kunden. Die Haworth Schweiz AG ist nicht zur Hinterlegung der Produkte verpflichtet. Stattdessen kann sie auf die Ausführung des Auftrages verzichten und von der Bestellerin eine Konventionalstrafe in Höhe des Kaufpreises verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Alle vorhandenen Mängel sind auf dem Abnahmeprotokoll durch den Kunden zu vermerken. Das Abnahmeprotokoll ist seitens Haworth Schweiz AG und Kunden zu signieren. Die Haworth Schweiz AG wird die festgestellten Mängel beheben..

5.2. Mängelrüge

Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen nach Erhalt eingehend auf Sach- und Funktionstauglichkeit sowie auf Mengenabweichungen hin zu prüfen. Die Prüfungsobliegenheit beschränkt sich nicht auf äusserlich erkennbare Mängel. Nachträglich festgestellte Mängel sind durch den Kunden innerhalb von **10 (zehn) Tagen** seit Erhalt der Waren unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich mitzuteilen.

Mit der genauen Bezeichnung des Mangels sind Lieferdatum, Lieferscheinnummer und Nummer der Kontrolletikette auf der Ware anzugeben. Nach Ablauf der Frist von **10 (zehn) Tagen** gilt die Lieferung ohne Beanstandung des Kunden, trotz Mängel als genehmigt. Bei verdeckten Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist (vgl. Ziff. 8.4. hienach) entdeckt werden, muss der Haworth Schweiz AG sofort nach deren Feststellung schriftliche Anzeige (Mängelrüge) erstattet werden.

5.3. Transportschäden

Im Falle von Transportschäden ist durch den Kunden unverzüglich eine offizielle Schadenfeststellung vom Transporteur zu veranlassen. Allfällige Transportschäden sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

5.4. Reparatur / Ersatzlieferung

Bei berechtigten Beanstandungen werden die defekten Teile nach Wahl der Haworth Schweiz AG entweder ordnungsgemäss repariert oder ausgetauscht. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen, insbesondere (aber nicht abschliessend) Ansprüche auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), Preisminderung oder Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Haworth Schweiz AG. Kann Haworth Schweiz AG innert einer angemessenen Frist weder Ersatzlieferung noch Nachbesserung der mangelbehafteten Waren gewährleisten, steht dem Kunden ausnahmsweise und wahlweise Wandelung oder Minderung zu. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

5.5. Warenrücksendungen

Dem Kunden steht grundsätzlich **kein** Rückgaberecht der Waren zu. Vorbehalten bleiben Waren, die vor der Auslieferung ausdrücklich als Muster definiert wurden (vgl. Ziff. 3). Ferner sind Rücksendungen von Waren zulässig, wenn die Haworth Schweiz AG vorher das schriftliche Einverständnis zur Rücksendung erteilt hat.

Die Ware ist franko Domizil und mit Lieferscheinkopie zurückzusenden. Gutschriften aus Warenrücksendungen sind mit Faktoren aus anderen Warenbezügen zu verrechnen. Sonderanfertigungen, beschädigte Waren sowie speziell beschaffte Artikel sind von der Rückgabe stets ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Allgemeines

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Waren im Eigentum der Haworth Schweiz AG. Sie dürfen durch den Kunden weder veräussert, noch vermietet, noch verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Die Haworth Schweiz AG ist zur Rücknahme der Produkte berechtigt, der Kunde zur Herausgabe derselben verpflichtet. Das Eigentum der Haworth Schweiz AG geht auch bezüglich durch den Kunden verarbeiteten oder weiterveräusserten Produkte nicht unter. Es wird Miteigentum an der neuen Sache im Werte des offenen Rechnungsbetrages erworben. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die Haworth Schweiz AG. Der Kunde hat die Produkte bis zu deren vollständiger Bezahlung auf seine Kosten angemessen zu versichern und instand zu halten. Der Kunde wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Haworth Schweiz AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Mit Abschluss des Vertrages tritt der Kunde seine Forderungen aus einem Weiterverkauf in jedem Fall an die Haworth Schweiz AG ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Haworth Schweiz AG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sie sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen

ordnungsgemäss nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann die Haworth Schweiz AG verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Haworth Schweiz AG erforderlich sind, mitzuwirken.

6.2. Eintragung im Register

Die Haworth Schweiz AG hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und der **Kunde erteilt** der Haworth Schweiz AG mit Vertragsabschluss **hierzu sein Einverständnis**.

6.3. Rücknahme der Waren

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, steht es der Haworth Schweiz AG frei, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen.

6.4. Wohn- bzw. Sitzwechsel des Kunden

Wechselt der Kunden den Wohnsitz bzw. den Sitz, ist er verpflichtet, innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen der Haworth Schweiz AG den neuen Wohnsitz bzw. Sitz mitzuteilen. Der Kunde wird schadenersatzpflichtig, wenn infolge unterlassener Mitteilung der Haworth Schweiz AG ein Schaden erwächst.

6.5. Mitteilung an Vermieter des Kunden

Die Haworth Schweiz AG wird ausdrücklich ermächtigt, einem Vermieter von Wohn- bzw. Geschäftsräumlichkeiten des Kunden den Eigentumsvorbehalt mitzuteilen. Im Falle des Wohnsitz- bzw. Sitzwechsels ist der Kunde verpflichtet, der Haworth Schweiz AG die Adresse des neuen Vermieters mitzuteilen.

6.6. Sorgfaltspflicht

Der Kunde hat die Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ordnungs- und vertragsgemäss zu unterhalten und mit Sorgfalt zu gebrauchen.

6.7. Anspruch von Dritten

Erheben Dritte Ansprüche auf die Ware, ist die Haworth Schweiz AG sofort zu orientieren, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes, und ihr sind alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der Haworth Schweiz AG hinzuweisen.

6.8. Wirkung

Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes noch die Rücknahme der Waren bewirken einen Rücktritt vom Vertrag.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

7.1. Preisangabe

Sämtliche Preisangaben erfolgen in CHF (Schweizerfranken), inklusive Verpackung, **exklusive** Mehrwertsteuer. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten sie DDP CH-Lieferadresse (Incoterms 2020). Alle Preislisten haben grundsätzlich unverbindlichen Charakter.

7.2. Zahlungskonditionen

Rechnungen sind zahlbar rein netto innert 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum. Ausserordentliche Vereinbarungen sind schriftlich mit der Haworth Schweiz AG festzuhalten.

Zahlungen sind am Domizil der Haworth Schweiz AG zu leisten. Abzüge (wie insbesondere Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen) sind nicht zulässig und werden mit Kostenfolge für Aufwendungen nachverrechnet.

7.3. Spezielle Zahlungskonditionen

Für Bestellungen grösser als CHF 100'000 gilt eine Teilzahlungsregelung wie folgt: 30% Vorauszahlung bei Bestellung, 70% Zahlung nach Erhalt der Ware.

Neukunden haben bei der ersten Bestellung vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung eine Vorauszahlung von 100% vor der Lieferung zu leisten.

7.4. Verbot der Verrechnung oder Zurückbehaltung

Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der Haworth Schweiz AG ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen die Haworth Schweiz AG ist nicht zulässig. Zahlungen sind unabhängig von einer möglichen Bemängelung der Lieferung oder behaupteten Gegenforderungen zu leisten. Ein Rückbehalt der Zahlung ist nicht zulässig. Die Haworth Schweiz AG ist berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu verweigern, solange der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

7.5. Zahlungsverzug

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Haworth Schweiz AG massgebend. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst auch ohne ausdrückliche Mahnung umgehend den Zahlungsverzug aus. Pro Mahnung können Mahnkosten in Höhe von **CHF 20.00** in Rechnung gestellt werden. Im Weiteren gehen sämtliche im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Forderung anfallenden Kosten (Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens) zu Lasten des Kunden. Der **Verzugszins beträgt 10 %** (zehn Prozent) p.a. vom Zeitpunkt der Fälligkeit an.

Befindet sich ein Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, werden sämtliche Forderungen der Haworth Schweiz AG gegenüber diesem Kunden fällig.

Werden der Haworth Schweiz AG nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Kunden ein oder kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann die Haworth Schweiz AG Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden, ohne selber in Verzug zu geraten. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf ist die Haworth Schweiz AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten ohne selber in Verzug zu geraten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Haworth Schweiz AG ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache vom Kunden herauszufordern, wenn diese vor Bezahlung des Kaufpreises in dessen Besitz übergegangen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

8. Gewährleistung / Herstellergarantie

8.1. Material der Produkte

Die Haworth Schweiz AG verwendet für alle Möbel erstklassige Hölzer. Geringfügige Abweichungen der Struktur und des Farbtones liegen in der Natur des Produktes und können nicht beeinflusst werden. Der Kunde akzeptiert solche Abweichungen ausdrücklich. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen und Zeichnungen explizit als solche bezeichnet worden sind.

8.2. Vorbehalt Anpassungen infolge Modellverbesserungen

Modellverbesserungen können jederzeit ins bestehende Sortiment einfließen. Mass-, Form- oder Farbabweichungen sind dabei nicht ausgeschlossen. Der Kunde akzeptiert solche Abweichungen ausdrücklich.

8.3. Vorbehalt Anpassungen infolge Änderung der Marktverhältnisse

Das Sortiment wird laufend an die Marktverhältnisse angepasst. Eine allfällige Produktionseinstellung für einzelne Produkte bleibt jederzeit vorbehalten.

8.4. Gewährleistungsfrist / Herstellergarantie

Es gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von **zwei (2) Jahren**. Sämtliche Gewährleistungsansprüche setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge gemäss Ziff. 5.2 hiervor voraus. Bei **Haworth Stühlen** gilt darüber hinaus eine Herstellergarantie mit einer Garantiedauer von **5 (fünf) Jahren**. Davon ausgenommen sind Verschleisssteile wie Rollen, Gleiter, Gasfedern und Armauflagen, bei denen die Garantie 2 (zwei) Jahre beträgt. Es sind die zudem die jeweils gültigen Bedingungen der Herstellergarantie zu beachten.

8.5. Ausschlüsse

Von der Gewährleistung und Herstellergarantie gemäss Ziff. 8.4. hievor und Haftung der Haworth Schweiz AG **ausgeschlossen** sind Schäden, die nicht nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Transport, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Haworth Schweiz AG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die Haworth Schweiz AG nicht zu vertreten hat. Die Haworth Schweiz AG leistet keine Gewähr für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlich-, verbands- und privatrechtlichen Normen am Liefer- oder Bestimmungsort.

Die unter Ziff. 8.4. hievor aufgeführten Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen gelten ferner **nicht** für vom Kunden gestelltes Material oder von Haworth Schweiz AG speziell für den Kunden eingekauftes Material (keine Originalteile von Haworth Schweiz AG), sowie vom Kunden gewünschte Konstruktionsänderungen. Hier wird die Gewährleistung und Garantie soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

9. Haftungsausschlüsse

9.1 Haftungsausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Haworth Schweiz AG keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen oder der Lieferung ihrer Produkte entstehen, es sei denn, diese wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Haworth Schweiz verursacht. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie insbesondere (aber nicht abschliessend) indirekte Schäden und Folgeschäden, einschliesslich entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Konventionalstrafen oder Datenverluste. Die Haftung der Haworth Schweiz AG ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall auf den Betrag der für die für die betreffende Lieferung oder Leistung erhaltenen Vergütung, maximal jedoch auf CHF 100'000 pro Schadensfall, begrenzt. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Ansprüche und auch für ausservertragliche Haftung. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere für Personenschäden oder nach dem Produkthaftpflichtgesetz, bleiben unberührt.

9.2 Force Majeure

In Fällen höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Streiks, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte oder sonstige unverschuldete Umstände, ist die Haworth Schweiz AG für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Dauert die Störung länger als 90 Tage, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche entstehen.

10. Änderung der AGB

Die Haworth Schweiz AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Sofern der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht, gelten diese als angenommen. Ein Widerspruch berechtigt beide Parteien zur ausserordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern ein solches besteht. Die bis dahin erbrachten Leistungen bleiben hiervon unberührt. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB, es sei denn, die Änderungen wurden gesetzlich oder behördlich angeordnet oder der Kunde stimmt einer früheren Anwendung ausdrücklich zu.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

11.2. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein) und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.

11.3. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Haworth Schweiz AG, Aarau. Die Haworth Schweiz AG ist jedoch zusätzlich berechtigt, den Kunden an dessen (Wohn-)Sitz oder an jedem anderen ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.